

Verordnung für die Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (Sonderschulverordnung)

Vom 17. Juni 2008

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Erziehungsrats, in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002¹⁾ und gestützt auf §§ 64, 74 und 130 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 4. April 1929²⁾ sowie auf § 24 des Gesetzes betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984³⁾, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Schulung und die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt.

² Soweit diese Verordnung keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten für die Sonderschulung die Bestimmungen der Schulgesetzgebung sinngemäss.

Begriffe

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung

¹ gelten als Behinderungen voraussichtlich bleibende oder länger andauernde Beeinträchtigungen, welche seit der Geburt bestehen oder durch Krankheit oder Unfall verursacht worden sind;

² gelten als Kinder und Jugendliche alle Personen von Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr;

³ gelten als Schülerinnen und Schüler schulpflichtige Kinder und Jugendliche sowie nicht mehr schulpflichtige und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr;

⁴ wird als Abteilung Sonderpädagogik die im Erziehungsdepartement mit der Planung, Steuerung, Finanzierung und Aufsicht betraute Fachstelle für die Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bezeichnet;

⁵ gelten als zuständige Gemeindebehörde die von den Gemeinden Bettingen und Riehen bezeichneten Fachstellen, die über Anträge der Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. der mündigen Schülerinnen und Schüler auf Sonderschulung von Kindern mit Wohnort in den jeweiligen Gemeinden befinden.

¹⁾ SG 869.100.

²⁾ SG 410.100.

³⁾ SG 415.100.

Zuständige Stellen

§ 3. Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind zuständig für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Gemeinden Bettingen und Riehen, welche für den Kindergarten oder die Primarschule schulpflichtig sind.

² Die Abteilung Sonderpädagogik ist zuständig für Kinder und Jugendliche mit Aufenthaltsort im Kanton Basel-Stadt, welche nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden gemäss Abs. 1 fallen.

³ Die Gemeinden können mit dem Kanton Basel-Stadt vereinbaren, dass die Vorprüfung ganz oder teilweise durch die Abteilung Sonderpädagogik wahrgenommen wird. In diesem Fall werden die Zuständigkeiten in einer Verwaltungsvereinbarung festgehalten.

§ 4. Die Abteilung Sonderpädagogik ist zuständig für die Planung, Steuerung und Aufsicht des gesamten sonderschulischen Angebots. Sie ist die kantonale Kontaktstelle für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen.

II. ANSPRUCH, ANGEBOT UND ABKLÄRUNG

Anspruch

§ 5. Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen die Schulen für allgemeine Bildung besuchen können.

² Anspruch auf Leistungen haben überdies Kinder mit einer Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulbereich.

Angebot

§ 6. Das Angebot der Sonderschulung umfasst:

- a) Integrative Sonderschulung im Rahmen der Regelschule einschliesslich Beratung,
- b) Unterricht an Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen),
- c) stationäre Schulung (Sonderschulheime),
- d) heilpädagogische Früherziehung,
- e) Psychomotorik-Therapie,
- f) Logopädie,
- g) Legasthenie- und Dyskalkuliebehandlung,
- h) schulintegrierte Tagesbetreuung, schulergänzende Mittagstische und schulergänzende Betreuung sowie Tagesferien,
- i) Entlastungsangebote für Eltern und Erziehungsberechtigte und
- j) Fahrten.

§ 7. Wenn immer möglich erfolgt die Sonderschulung integrativ im Rahmen der Regelschule und in der dem Aufenthaltsort der Kinder und Jugendlichen nächstgelegenen, geeigneten Schule oder Einrichtung.

² Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch darauf, dass vor einer Entscheidung über einen Eintritt in eine Sonderschule oder spezielle Schule geprüft wird, ob sie mit geeigneten Massnahmen die öffentlichen Schulen besuchen können.

³ Besuchen sie eine Sonderschule oder eine stationäre Einrichtung der Sonderschulung, haben sie Anspruch darauf, dass die Möglichkeit ihres Übertritts in eine Klasse der Regelschule periodisch überprüft wird.

III. ANTRAG, ABKLÄRUNG UND ENTSCHEID

Antrag der Eltern und Erziehungsberechtigten

§ 8. Anträge für Leistungen sind von den Eltern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig an die Abteilung Sonderpädagogik zu richten. Anträge, welche Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in Bettingen und Riehen betreffen, werden nach einer Prüfung auf Vollständigkeit an die zuständige Gemeindebehörde weitergeleitet.

² Urteilsfähige Kinder und Jugendliche werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten persönlich zum Antrag angehört. Diese Anhörung erfolgt in der Regel durch die Abklärungsstelle.

³ Urteilsfähige, mündige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst.

Abklärung und Begleitung durch Abklärungsstellen

§ 9. Die Abklärungsstellen richten ihre Abklärungsberichte mit einer Zusammenfassung der Indikation und einer Empfehlung über Art, Umfang und Dauer der möglichen Massnahmen an die Abteilung Sonderpädagogik im Erziehungsdepartement. Berichte, welche Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in Bettingen und Riehen betreffen, werden nach einer Prüfung auf Vollständigkeit an die zuständige Gemeindebehörde weitergeleitet.

² Abklärungen und Begleitungen durch kantonale Abklärungsstellen sind für Eltern und Erziehungsberechtigte grundsätzlich kostenlos.

³ Diese Berichte können von der Abteilung Sonderpädagogik bzw. der zuständigen Gemeindebehörde der mit der Durchführung der Massnahme beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 10. Die mit der Abklärung beauftragten Stellen begleiten die Schulung und wirken bei der Koordination von verschiedenen Massnahmen mit. Sie überprüfen periodisch die Angemessenheit und Wirksamkeit der Massnahmen.

Entscheid und Information

§ 11. Die Abteilung Sonderpädagogik bzw. die zuständige Gemeindebehörde entscheidet in Absprache mit der zuständigen Schulleitung in Form einer Verfügung über die Anträge der Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. der urteilsfähigen, mündigen Schülerinnen und Schüler.

² Die Abteilung Sonderpädagogik bzw. die zuständige Gemeindebehörde kann die Zuständigkeit für den Entscheid generell für bestimmte Angebote delegieren. Die Delegation ist schriftlich festzuhalten. Wird aufgrund dieser Delegation ein Antrag der Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. der mündigen Schülerin oder des mündigen Schülers abgelehnt, so erfolgt die Ablehnung durch eine Verfügung der Abteilung Sonderpädagogik bzw. der zuständigen Gemeindebehörde.

§ 12. Die Abteilung Sonderpädagogik bzw. die zuständige Gemeindebehörde informiert die Schulleitungen über Entscheidungen, die Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Schule betreffen.

IV. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN ZU DEN ANGEBOTEN

Integrative Sonderschulung im Rahmen der Regelschule

§ 13. Integrative Sonderschulung bedeutet gemeinsamer Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderungen in einer Klasse der Regelschule. Integrative Sonderschulung im Rahmen der Regelschule kann einzeln oder in Gruppen erfolgen und ist grundsätzlich für alle Behinderungsarten möglich.

² Die Leistung der integrativen Sonderschulung erfolgt in der Übernahme der Kosten für geeignete Stütz- und Fördermassnahmen.

³ Die Abklärung und Empfehlung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken.

⁴ Die zusätzlichen Kosten für die integrative Sonderschulung gehen zulasten der zuständigen Stellen.

Unterricht an Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)

§ 14. Separative Sonderschulung bedeutet Unterricht in anerkannten Sonderschulen. Ausnahmsweise kann die separative Sonderschulung auch in anderer Weise erfolgen.

² Die Leistung der Sonderschulung erfolgt in der Übernahme der bewilligten Schulungskosten, welche der entsprechenden Sonderschule direkt ausgerichtet werden.

³ Die Abklärung und Empfehlung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken.

⁴ Die Kosten für die bewilligte separative Sonderschulung gehen zulasten der zuständigen Stellen.

Stationäre Schulung (Sonderschulheime)

§ 15. Stationäre Schulung und Betreuung in anerkannten Sonderschulheimen bedeutet die stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung, welche die Schulung sowie die Betreuung während mindestens zwei Nächten in der Woche umfasst.

² Über die Anerkennung als Sonderschulheim entscheidet die Abteilung Sozialpädagogik gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 und die Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997.

³ Über die stationäre Unterbringung entscheidet die Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS). Über die Sonderschulung im Rahmen der stationären Unterbringung entscheiden die zuständigen Stellen. Die Abteilung Kindes- und Jugendschutz und die zuständigen Stellen koordinieren ihren Entscheid. Der koordinierte Entscheid erfolgt in Form einer gemeinsamen Verfügung.

⁴ Die Abklärung und Empfehlung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD), die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken oder die Abteilung Kindes- und Jugendschutz.

⁵ Die Eltern und Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten für die stationäre Unterbringung. Die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten richten sich nach der Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien vom 25. Oktober 1988 (Kinderbetreuungsverordnung). Die Kosten für die stationäre Schulung in Sonderschulheimen gehen zulasten der zuständigen Stellen.

Heilpädagogische Früherziehung

§ 16. Heilpädagogische Früherziehung ist ein Angebot für Kinder, die in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet, gestört oder behindert sind. Sie umfasst auch die Früherfassung und -förderung von Kindern mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen. Heilpädagogische Früherziehung setzt bei der Geburt ein und dauert bis zum Eintritt in den Kindergarten, in eine Sonderschule oder in ein Sonderschulheim. In Ausnahmefällen kann sie nach dem Eintritt in den Kindergarten, in eine Sonderschule oder in ein Sonderschulheim um längstens ein Jahr verlängert werden.

² Heilpädagogische Früherziehung erfolgt in Form von Beratung und Förderung:

- a) Beratung umfasst die Abklärung und Unterstützung von Kindern, deren Eltern und Erziehungsberechtigten sowie des Betreuungsumfelds,
- b) Förderung umfasst Massnahmen für Kinder, deren Eltern und Erziehungsberechtigte sowie des Betreuungsumfelds. Die Förderung kann einzeln oder in Gruppen erfolgen.

³ Ausser für Kinder mit einer Sinnesbehinderung erfolgt eine doppelte Abklärung:

- a) Durch den Heilpädagogischen Dienst. Dieser führt eine Entwicklungsabklärung durch und erstellt einen schriftlichen Bericht mit heilpädagogischer Indikation und Empfehlung.
- b) Durch Fachärztinnen und Fachärzte in Kinder- und Jugendmedizin, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie. Diese erstellen eine schriftliche Überweisung mit medizinischer Diagnose und Indikation.

Für Kinder mit Sinnesbehinderungen genügt eine fachärztliche Überweisung gemäss Abs. 3 lit. b.

⁴ Die heilpädagogische Früherziehung wird vom Heilpädagogischen Dienst, dem «TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Münchenstein» oder dem «Audiopädagogischen Dienst der Gehörlosen- und Sprachheilschule GSR Riehen» durchgeführt.

⁵ Ergibt die heilpädagogische Früherziehung die Notwendigkeit einer Psychomotorik-Therapie, so kann ausnahmsweise Psychomotorik-Therapie auch im Vorschulalter bewilligt werden.

⁶ Die Kosten für bewilligte heilpädagogische Früherziehung gehen zulasten der Abteilung Sonderpädagogik.

⁷ Die Abteilung Sonderpädagogik kann von den Eltern und Erziehungsberechtigten für das unentschuldigte Fernbleiben von einem Abklärungs- oder Fördertermin eine Gebühr verlangen. Die Höhe der in Rechnung zu stellenden Gebühr wird vom Erziehungsdepartement festgelegt.

Psychomotorik-Therapie

§ 17. Psychomotorik-Therapie ist eine Therapie für Schülerinnen und Schüler mit Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen, welche den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarstufe I besuchen.

² Psychomotorik-Therapie umfasst die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie die Beratung der Eltern, Erziehungsberechtigten und der Schule. Sie kann in Einzel- oder Gruppentherapien erfolgen.

³ Die Abklärung erfolgt durch Fachärztinnen und Fachärzte in Kinder- und Jugendmedizin, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie. Diese erstellen eine schriftliche Überweisung mit der medizinischen Diagnose und Indikation.

⁴ Die Abteilung Sonderpädagogik bzw. die zuständige Gemeindebehörde entscheidet aufgrund des Berichts der Fachärztin oder des Facharzts und einer Beurteilung des Kinder- und Jugendgesundheitsdiensts des Gesundheitsdepartements.

⁵ Die Psychomotorik-Therapie wird von anerkannten Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten durchgeführt.

⁶ Die Kosten für bewilligte Psychomotorik-Therapie gehen zulasten zuständigen Stellen.

⁷ Die Abteilung Sonderpädagogik bzw. die zuständige Gemeindebehörde kann von den Eltern und Erziehungsberechtigten für das unentschuldigte Fernbleiben von einem Abklärungs- oder Therapietermin eine Gebühr verlangen. Die Höhe der in Rechnung zu stellenden Gebühr wird vom Erziehungsdepartement festgelegt.

Logopädie

§ 18. Logopädie befasst sich mit Sprach- und Kommunikationsstörungen der gesprochenen Sprache, der Stimme, des Schluckens und des Sprechens.

² Abklärung und Behandlung erfolgen durch eine anerkannte Logopädin oder einen anerkannten Logopäden.

³ Die Koordination der Abklärungen und Behandlungen erfolgt für den ganzen Kanton durch den Logopädischen Dienst.

⁴ Die Kosten für bewilligte Logopädieabklärungen und -behandlungen für Kinder vor der obligatorischen Schulpflicht gehen zulasten der Abteilung Sonderpädagogik. Die Kosten für Logopädieabklärungen und -behandlungen für Schülerinnen und Schüler gehen zulasten der zuständigen Stellen.

⁵ Die Abteilung Sonderpädagogik bzw. die zuständige Gemeindebehörde kann von den Eltern und Erziehungsberechtigten für das unentschuldigte Fernbleiben von einem Abklärungs- oder Behandlungstermin eine Gebühr verlangen. Die Höhe der in Rechnung zu stellenden Gebühr wird vom Erziehungsdepartement festgelegt.

Legasthenie- und Dyskalkuliebehandlung

§ 19. Legasthenie- und Dyskalkuliebehandlung befasst sich mit Lese- und Rechtschreibstörungen bzw. Störungen des mathematischen Denkens.

² Abklärung und Behandlung erfolgen durch anerkannte Logopädinnen und Logopäden oder durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

³ Die Kosten für bewilligte Legasthenie- und Dyskalkuliebehandlungen für Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in der Stadt Basel gehen zulasten der zuständigen Stellen.

⁴ Die Abteilung Sonderpädagogik bzw. die zuständige Gemeindebehörde kann von den Eltern und Erziehungsberechtigten für das unentschuldigte Fernbleiben von einem Abklärungs- oder Therapietermin eine Gebühr verlangen. Die Höhe der in Rechnung zu stellenden Gebühr wird vom Erziehungsdepartement festgelegt.

Schulintegrierte Tagesbetreuung, schulergänzende Mittagstische und schulergänzende Betreuung sowie Tagesferien

§ 20. Schülerinnen und Schüler, welche an Regelschulen integrativen Unterricht besuchen, können die normalen Angebote der schulintegrierten Tagesbetreuung, der schulergänzenden Mittagstische und der schulergänzenden Betreuung sowie die Tagesferienangebote nutzen. Besteht kein genügendes und geeignetes Tagesferienangebot, so kann die zuständige Stelle Private mit der Organisation von speziell für Kinder mit Behinderungen geeigneten Angeboten betrauen.

² Die behinderungsbedingten Mehrkosten werden im Einzelfall festgestellt. Diese Mehrkosten gehen zulasten der zuständigen Stellen.

³ Die Sonderschulen bieten Betreuung und Verpflegung (Mittagstisch) zwischen der Unterrichtszeit am Morgen und der Unterrichtszeit am Nachmittag an. Die Sonderschulen können im Rahmen der Leistungsvereinbarung während der Schultage am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen schulergänzende Betreuung anbieten.

⁴ Eltern und Erziehungsberechtigte stellen den Antrag für die Nutzung dieser Angebote rechtzeitig vor Beginn der Massnahme bei der entsprechenden Schule. Diese leitet den Antrag der zuständigen Stelle weiter.

⁵ Die Eltern und Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten für diese Angebote. Die Abteilung Sonderpädagogik legt die Kostenbeteiligung gemäss den Richtlinien des Erziehungsdepartements in Form von Pauschalbeträgen fest (Mittags-, Nachmittags-, Tages- bzw. Wochenpauschale). Diese Pauschalen können für Kinder, deren Eltern und Erziehungsberechtigte Anspruch auf einkommensabhängige Prämienbeiträge gemäss §§ 16 ff. der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 7. November 1995 haben, nach Massgabe der Einkommensgruppen abgestuft werden.

⁶ Die restlichen Kosten gehen entsprechend der Leistungsvereinbarung zulasten der zuständigen Stellen.

Entlastungsangebote für Eltern und Erziehungsberechtigte

§ 21. Spezielle Entlastungsangebote für Eltern und Erziehungsberechtigte bieten befristete, stationäre Betreuung für Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen. Diese werden in der Regel für maximal 60 Tage im Jahr gewährt.

² Das Angebot ist beschränkt und es besteht kein Anspruch auf die Nutzung des Angebots. Das Angebot steht ausschliesslich Eltern und Erziehungsberechtigten zur Verfügung, deren Kinder bereits ein sonderschulisches Angebot gemäss § 6 lit. a bis c besuchen.

³ Die Eltern und Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten. Die Abteilung Sonderpädagogik legt die Kostenbeteiligung in Form von Pauschalbeträgen gemäss den Richtlinien des Erziehungsdepartements fest (Tages-, Wochenend- bzw. Wochenpauschale). Diese Pauschalen können für Kinder, deren Eltern und Erziehungsberechtigte Anspruch auf einkommensabhängige Prämienbeiträge gemäss §§ 16ff. der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 7. November 1995 haben, nach Massgabe der Einkommensgruppen abgestuft werden.

⁴ Die restlichen Kosten übernimmt entsprechend der Leistungsvereinbarung die zuständige Stelle.

Fahrten

§ 22. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg vom Wohnort zum Unterricht oder zu einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme nicht selbstständig oder mit zumutbarer Unterstützung der Eltern und Erziehungsberechtigten zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung der Fahrten.

² Für Schülerinnen und Schüler bis und mit der ersten Primarklasse entscheidet die Schulleitung der entsprechenden Schule auf Antrag der Eltern und Erziehungsberechtigten im Rahmen der Richtlinien der Abteilung Sonderpädagogik.

³ Für Fahrten ab der zweiten Primarklasse ist eine Abklärung und Stellungnahme durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsdepartements nötig. Die Abteilung Sonderpädagogik bzw. die zuständige Gemeindebehörde entscheidet auf Antrag der Eltern und aufgrund der Empfehlung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.

⁴ Die Organisation der Fahrten obliegt der entsprechenden Schule.

⁵ Für die Übernahme der Kosten von Fahrten im Zusammenhang mit einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag der Eltern und Erziehungsberechtigten. Sie regelt auch die Verantwortung für die Organisation der Fahrten.

⁶ Die Kosten für die Fahrt vom Wohnort zum Unterricht und zurück gehen entsprechend der Leistungsvereinbarung und der bewilligten Tarife zulasten der zuständigen Stellen.

V. ANERKENNUNG ALS SCHULE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE
MIT BEHINDERUNGEN (SONDERSCHULE)

Anerkennung als private Sonderschule

§ 23. Die Anerkennung als private Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschule) gemäss § 130 Abs. 3 Schulgesetz kann unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a) Es liegt eine gültige Bewilligung des Regierungsrats als Privatschule vor.
- b) Es werden Leistungen angeboten, die auf die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ausgerichtet sind.
- c) Die Schule verfügt über ein Leitbild sowie ein Konzept für dessen Umsetzung.
- d) Für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler wird ein individueller Förderplan erstellt.
- e) Die Lehrpersonen und Personen, die spezielle pädagogische Massnahmen durchführen, verfügen über die entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen.

² Die Anerkennung als Sonderschule gibt kein Anrecht auf Beiträge des Kantons oder der Gemeinden.

§ 24. Privatschulen, die als Sonderschule anerkannt werden wollen, richten ihr Gesuch mit den notwendigen Unterlagen an die Abteilung Sonderpädagogik.

² Die Abteilung Sonderpädagogik entscheidet in Form einer Verfügung.

³ Die Anerkennung kann befristet, an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden. Sie wird widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

⁴ Das Erziehungsdepartement erlässt entsprechende Richtlinien.

Aufnahme auf die Liste gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

§ 25. Die Aufnahme auf die Liste gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) Es liegt eine gültige Bewilligung als Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschule) gemäss § 23 vor.
- b) Der Bedarf ist im Rahmen des kantonalen Sonderschulkonzepts ausgewiesen.
- c) Die Institution verfügt über eine öffentlich-rechtliche oder private, gemeinnützige Trägerschaft.
- d) Die Gewaltentrennung zwischen Trägerschaft und Betrieb, und die Unabhängigkeit des leitenden Organs von der Geschäftsführung werden eingehalten.
- e) Die Leistungen und die Qualität der Leistungen sind definiert und die Abgeltung der Leistungen ist in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

² Es besteht kein Anrecht auf die Aufnahme auf die Liste gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE).

³ Das Erziehungsdepartement erlässt entsprechende Richtlinien.

⁴ Das Erziehungsdepartement sorgt dafür, dass gemäss IVSE anerkannte Sonderschulen den IVSE-Organen für die Aufnahme auf die IVSE-Liste gemeldet werden.

Anerkennung im Einzelfall

§ 26. Besteht für die Schulung und Förderung eines Schülers bzw. einer Schülerin kein geeignetes Angebot in einer anerkannten Sonderschule, so kann die Abteilung Sonderpädagogik eine private Schule in der Region im Einzelfall anerkennen. In diesem Fall regelt sie die Qualitätsanforderungen und erteilt eine schriftliche Kostenübernahmegarantie.

Qualität

§ 27. Das Erziehungsdepartement erlässt Richtlinien für Mindeststandards, soweit diese nicht durch Interkantonale Vereinbarungen festgelegt sind. Die Richtlinien regeln insbesondere Anforderungen an die Strukturqualität, die notwendige Ausbildung für die Leitung, die Lehrpersonen und das Betreuungspersonal sowie den Betreuungsschlüssel.

² Die Sonderschulen überprüfen laufend die Qualität ihrer Arbeit.

Aufsicht

§ 28. Alle Einrichtungen bzw. Angebote gemäss dieser Verordnung unterstehen der Aufsicht der Abteilung Sonderpädagogik.

§ 29. Die Abteilung Sonderpädagogik achtet darauf, dass Abklärungen bezüglich Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung und Durchführung von Massnahmen der Sonderschulung soweit wie möglich getrennt werden.

VI. LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

§ 30. Die Abteilung Sonderpädagogik kann zur Sicherstellung des Angebots mit staatlichen und privaten Leistungsanbietern Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Leistungsvereinbarungen umschreiben die Leistungen, die Qualität der Leistungen und die Abgeltung der Leistungen.

³ Leistungsvereinbarungen sind zu befristen. Die Vertragsdauer beträgt maximal vier Jahre.

⁴ Für private Leistungserbringer gilt sinngemäss das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984.

⁵ Das Erziehungsdepartement kann entsprechende Richtlinien erlassen.

VII. SONDERSCHULLEITUNGSKONFERENZ, INFORMATIONEN
FÜR LEHRPERSONEN

Sonderschulleitungskonferenz

§ 31. Die Leitungen der Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Kanton sowie von ausserkantonalen Sonderschuleinrichtungen, mit denen der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, bilden die Sonderschulleitungskonferenz.

² Die Konferenz koordiniert Massnahmen zur Qualitätssicherung. Sie kann zu aktuellen Fragen der Sonderschulung Stellung nehmen.

³ Der Sonderschulleitungskonferenz gehört je eine Vertretung der Leitung der Einrichtung an. Die Leitungen der Abklärungsstellen und weiterer Durchführungsstellen können zu den Konferenzen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

⁴ Die Sonderschulleitungskonferenz konstituiert sich selbst.

Informationen für Lehrpersonen von Sonderschulen

§ 32. Die Abteilung Sonderpädagogik kann Lehr- und Betreuungspersonen schriftlich informieren oder zu Informationsveranstaltungen bzw. Konferenzen einladen. Die Leitungen der Sonderschulen und der übrigen Einrichtungen leiten Informationen oder Einladungen weiter oder stellen auf Anfrage die Adressen der Lehrpersonen zur Verfügung.

VIII. ANORDNUNGEN UND RECHTSMITTEL

Mitwirkungspflicht

§ 33. Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Beteiligte sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Begründung und Rechtsmittelbelehrung

§ 34. Die Behörde kann auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn die Verfügung den Begehren der Gesuchstellenden voll entspricht und die Gesuchstellenden keine Begründung verlangen.

Rekursverfahren

§ 35. Gegen Verfügungen der Abteilung Sonderpädagogik, welche gemäss dieser Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen ergehen, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. beim zuständigen Departementsvorsteher Rekurs eingereicht werden.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung an den Gemeinderat rekuriert werden. Gegen Entscheide des Gemeinderats kann gemäss den kantonalen Bestimmungen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

IX. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 36. Bisher von der Abteilung Sonderpädagogik erteilte Bewilligungen zur Schulung und Förderung von Kindern mit Behinderungen und Bewilligungen an behinderungsbedingte Transportkosten behalten ihre Gültigkeit.

§ 37. Legasthietherapeutinnen und -therapeuten mit anerkannter Ausbildung sind für die Behandlung von Lese- und Rechtschreibstörungen bzw. Störungen des mathematischen Denkens schulischen Heilpädagoginnen bzw. schulischen Heilpädagogen gleichgestellt.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2008 wirksam. Die Bestimmungen von § 3, § 8, § 9, § 13, § 14, § 17, § 18, § 19, § 20, § 21, § 22, welche die Zuständigkeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für Kinder im Primarschulalter betreffen, werden am 1. August 2009 wirksam.

Die Verordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Schulung behinderter Kinder vom 31. Mai 1983 und die Verordnung betreffend Abklärung und Behandlung von Sprachgebrechen bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom 22. Dezember 1998 werden am 1. August 2008 aufgehoben.